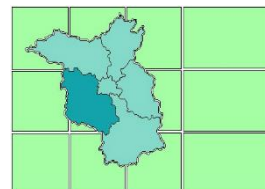


# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder der  
Regionalversammlung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

---

Bearbeiterin	Tel.	E-Mail	Az	Teltow
Frau Kaiser	-0	susann.kaiser@havelland-flaeming.de	YF06_08_p_öt	18.11.2022

## Protokoll

### Öffentlicher Teil der 8. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 17. November 2022

#### Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Anwesende Mitglieder bzw. Stellvertreter:		
Albers, Bernd	Igel, Andreas	Rocher, Klaus
Beckendorf, Marco	Knape, Michael	Ryll, Mathias
Bernig, Dr. Andreas	Köhler, Marko	Şahin-Schwarzweiler, Wiebke
Boßdorf, Doreen	Lück, Bernd	Scheller, Steffen
Broshog, Frank	Mahlow, Rene	Schmidt, Kathleen
Brückner, Uwe	Matz, Stefan	Schreiber, Holger
Edler, Hans-Stefan	Meger, Manuel	Schütt, Wolfgang
Fleischmann, Detlef	Mohr, Irene	Schwuchow, Michael
Grambow, Marco	Murin, Kerstin	Sempf, Dr. Harald
Gräning, Heiko	Nowka, Claudia	Stingl, Michael
Haase, Ronny	Nermerich, Elke	Tebing, Ralf
Holzschuher, Ralf	Oehme, Bodo	Walter, Andreas
Hustig, Ute	Rietz, Beate	Wehlan, Kornelia
Zado, Torsten	Zietemann, Jörg	

---

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •  
Oderstraße 65, 14513 Teltow  
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,  
E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

<b>Entschuldigt:</b>		
Baaske, Günter	Hoppe, Kerstin	Schubert, Mike
Borstel, Tobias	Nestler, Monika	Seiler, Ines
Heimann, Ralf	Richel, Mirna	Spira, Dieter
Herzog-von der Heide, Elisabeth	Scheddin, Stefan	
<b>Weitere Teilnehmer/-innen:</b>		
Besendörfer, Dr. Christian (RPS)	Klauber, Lutz (RPS)	Stöck, Lydia (RPS)
Kaiser, Susann (RPS)	Prause, Juliane (RPS)	Feskorn, Matthias (GL3)

Ort: Van der Valk Hotel Berlin-Brandenburg, Saal Berlin  
Eschenweg 18, 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz

Beginn/Ende: 16:15 Uhr / 17:42 Uhr

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 23.06.2022**

**TOP 3 Tätigkeitsbericht des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**

**TOP 4 Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0**

**4.1 Bericht über das öffentliche Beteiligungs- und Auslegungsverfahren**

Mündlicher Bericht der Regionalen Planungsstelle

**4.2 Vorläufige Schlussfolgerungen für die Fortführung des Aufstellungsverfahrens aufgrund der mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes geänderten Rechtslage**

Bericht der Regionalen Planungsstelle

**4.3 Festlegungen zur Windenergienutzung**

4.3.1 Beschluss über die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“

4.3.2 Beschluss über die Festlegung des Flächenbeitragswerts, der mit einem bis zum 31. Dezember 2027 aufzustellenden Regionalplan zu erreichen ist

4.3.3 Beschlüsse über die Festlegung von Planungskriterien, die bei der Festlegung von Windenergiegebieten anzuwenden sind

**4.4 Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft**

Mündlicher Bericht der Regionalen Planungsstelle

**4.5 Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe**

Mündlicher Bericht der Regionalen Planungsstelle

**TOP 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023**

Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023

**TOP 6 Einwohnerfragestunde**

**TOP 7 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)**

**II. Nicht öffentlicher Teil**

**TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 23.06.2022**

**TOP 2: Verschiedenes**

**Sitzungsverlauf:**

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

**Der Vorsitzende, Herr Landrat Köhler**, eröffnet die Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste.

**Der Vorsitzende** stellt die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder zur 8. Sitzung der Regionalversammlung fest. Die Beschlussunterlagen seien am 02.11.2022 auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft abrufbar gewesen. Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung sei im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 2. November 2022 fristgemäß vorgenommen worden.

Er teilt weiter mit, dass nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft die ordnungsgemäß einberufene Versammlung beschlussfähig sei, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen zusammen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl von 77 Stimmen erreichen. Mit Sitzungsbeginn würden die anwesenden Mitglieder über 44 Stimmen verfügen. Davon entfielen 23 Stimmen auf die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 RegBkPIG sowie 21 Stimmen auf Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 RegBkPIG.

**Der Vorsitzende** stellt daraufhin die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

**Der Vorsitzende** bittet um Wortmeldungen zur vorgeschlagenen Tagesordnung. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Tagesordnung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 44

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 23.06.2022**

**Der Vorsitzende** bittet um Wortmeldungen zum Protokoll der Sitzung vom 23.06.2022. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet der Vorsitzende um Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 39

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 5

Das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

### **TOP 3      Tätigkeitsbericht des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**

**Der Vorsitzende** informiert, dass gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 30.01.2020 die Ausschussvorsitzende der Regionalversammlung regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses berichtet. Der 4. Tätigkeitsbericht der Ausschussvorsitzenden wurde mit den Sitzungsunterlagen vorgelegt.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Ausschussvorsitzende **Frau Mohr**.

**Frau Mohr** informierte darüber, dass in der vierten Berichtsperiode zwei Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit stattgefunden hätten. In beiden Sitzungen hätten die Ausschussmitglieder Berichte der Planungsstelle über den Stand des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans entgegengenommen. Sie teilt mit, dass die Planungsstelle 703 Stellungnahmen erhalten habe. Neben 250 öffentlichen Stellen hätten auch 453 Bürger und Bürgerinnen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts Stellungnahmen abgegeben.

Ein größerer Teil der Stellungnahmen habe kritische Äußerungen zum Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe „Fresdorfer Heide“ zum Gegenstand. Zudem hätten viele Grundeigentümer den Wunsch geäußert, ihre Grundstücke für die Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen nutzen zu können. Der Anteil kritischer Äußerungen gegenüber den Festlegungen zur Windenergienutzung sei deutlich geringer ausgefallen als im Beteiligungsverfahren zum Vorgängerplan. Erkennbar sei bereits, dass Änderungen am Planentwurf vorzunehmen seien. Dies betreffe unter anderem die Festlegungen zu den oberflächennahen Rohstoffen. Maßgeblich hierfür seien insbesondere Einschätzungen des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Auch hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft sei Änderungsbedarf erkennbar. Nach vorläufigen Einschätzungen der Planungsstelle seien Änderungen des Planungskonzepts in Erwägung zu ziehen.

Der Ausschuss hätte sich bereits in der Sitzung am 3.Juli 2022 mit bevorstehenden Veränderungen der Rechtslage befasst, die Auswirkungen auf die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan haben würden. Zu diesen Veränderungen gehöre insbesondere das sogenannte „Osterpaket“ der Bundesregierung. Daraus gehe hervor, dass der naturverträgliche Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden solle.

Frau Mohr teilt weiter mit, dass die Ausschussmitglieder in der Sitzung vom 23.09.2022 folgende Fragen erörtert hätten:

- Sollen die Festlegungen zur Windenergienutzung mit der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplan fortgeführt werden?
- Welcher Flächenbeitragswert für die Windenergie an Land soll mit dem Regionalplan angestrebt werden?
- Soll der bisher angewendete Mindestabstand zwischen Windenergiegebieten und bewohnten Gebieten von 1.100 Metern auf 1.000 Meter verringert werden?

Im Ergebnis der Beratung in der Sitzung vom 23.09.2022 hätten sich alle vier anwesenden Ausschussmitglieder für die Empfehlung ausgesprochen, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen.

Drei von vier anwesenden Ausschussmitgliedern hätten sich dafür ausgesprochen, mit dem aufzustellenden Regionalplan den Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2032 zu erreichen. Frau Mohr hebt die große Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hervor. Die Regionalversammlung könne mit dem Beschluss bereits bis zum 31.12.2027 mindestens 2,2 Prozent des Gebietes der Region für die Windenergienutzung auszuweisen, einen Beitrag zur Erreichung der wichtigen energie- und klimapolitischen Ziele leisten. Sie wünsche sich daher eine Beschlussfassung im Sinne der Ausschussempfehlung.

**Der Vorsitzende** bedankt sich bei Frau Mohr für den Bericht und bittet um Wortmeldung. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, schließt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt 3.

## **TOP 4 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**

### **4.1 Bericht über das öffentliche Beteiligungs- und Auslegungsverfahren**

**Der Vorsitzende** erinnert daran, dass die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2021 beschlossen habe, den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 öffentlich auszulegen und das öffentliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Weiter teilt er mit, dass der Entwurf des Regionalplans mit seiner Begründung, den ergänzenden Unterlagen sowie dem Umweltbericht in der Zeit vom 10. März 2022 bis zum 10. Mai 2022 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie bei der Regionalen Planungsstelle öffentlich ausgelegt worden sei. Die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Auslegungsverfahrens sei im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 8 vom 2. März 2022 erfolgt. Er führt weiter aus, dass den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen bis zum 9. Juni 2022 Gelegenheit gegeben war, zu den Plandokumenten Stellung zu nehmen.

**Der Vorsitzende** bittet den Leiter der Planungsstelle, Herrn Klauber, um einen Sachvortrag.

**Herr Klauber** berichtet mit Hilfe einer visuellen Präsentation über den Stand des Beteiligungsverfahrens (als Anlage beigefügt). Er nimmt zunächst bestätigend Bezug auf die von Frau Mohr bereits mitgeteilten Sachverhalte. Die Planungsstelle sei weiterhin damit befasst, die eingegangenen Stellungnahmen zu exzerpieren und die vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken zu bearbeiten. Die Planungsstelle werde insbesondere für die Vorbehaltsgebiete Siedlung Änderungsvorschläge erarbeiten.

In Bezug auf die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne sei noch größerer Klärungsbedarf erkennbar. Das betreffe vor allem die ungesicherte Schienenanbindung, die Verfügbarkeit von Wasserressourcen, Belange des Artenschutzes sowie die Waldinanspruchnahme.

Bei den Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sei kein Handlungsbedarf erkennbar. Hinsichtlich der Themen Windenergienutzung, Vorrangflächen Landwirtschaft und oberflächennahe Rohstoffe verweist er auf die anstehende Behandlung in nachfolgenden Tagesordnungspunkten.

**Der Vorsitzende** bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, schließt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt 4.1.

### **4.2 Vorläufige Schlussfolgerungen für die Fortführung des Aufstellungsverfahrens aufgrund der mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes geänderten Rechtslage**

**Der Vorsitzende** teilt mit, dass der Deutsche Bundestag in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 Gesetzesänderungen beschlossen habe, die sich auf die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 erheblich auswirken würden. Das betreffe vor allem die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung.

Die Regionale Planungsstelle habe dazu zwei Sachstandsberichte erarbeitet, die den Mitgliedern der Regionalversammlung zusammen mit den Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt worden seien.

Nach den darin dargestellten vorläufigen Schlussfolgerungen werde es erforderlich, grundlegende Entscheidung darüber zu treffen, wie die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung fortgeführt werden soll.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Klauber.

**Herr Klauber** berichtet mit Unterstützung durch eine visuelle Präsentation (als Anlage beigefügt). Er verweist auf die vom Vorsitzenden erwähnten Sachstandsberichte und teilt eingangs mit, dass die Regionale Planungsstelle im Vorfeld der Sitzung 13 Gemeinden, Städte und Ämter, die von den voraussichtlich vorzunehmenden Änderungen betroffen sein könnten, über den Inhalt dieser Berichte in Arbeitsgesprächen informiert habe.

Er benennt folgende Rechtsvorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf die mit dem Regionalplan vorzunehmenden Festlegungen zur Nutzung der Windenergie haben würden:

1. das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land,
2. die Änderung des Baugesetzbuchs nach Artikel 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land,
3. das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Er teilt weiter mit, dass die beiden zuerst genannten Rechtsvorschriften am 1. Februar 2023 in Kraft treten würden. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sei mit Ausnahme des § 26, der gleichfalls am 1. Februar 2023 in Kraft treten würde, bereits anzuwenden.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz solle erreicht werden, dass zum Ende des Jahres 2032 mindestens zwei Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland für die Windenergie an Land ausgewiesen seien. Alle Bundesländer müssten mit einem im Gesetz festgelegten Flächenanteil zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die Länder könnten auch Zwischenziele erfüllen, die bis zum Ende des Jahres 2027 erreicht werden müssen. Für das Land Brandenburg betrage der maßgebliche Flächenbeitragswert zum 31.12.2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche. Als Zwischenziel sei ein Flächenanteil von mindestens 1,8 Prozent zu erreichen.

Das Land erfülle seine Pflicht dadurch, dass es entweder die erforderlichen Flächen selbst festlege oder die Ausweisung dieser Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstelle. Aufgrund des Ziels 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg könne davon ausgegangen werden, dass die Festlegung der Flächen für die Windenergienutzung im Land Brandenburg weiter den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen bleibe. Es werde für die weiteren Überlegungen zudem vorausgesetzt, dass jede Region Brandenburgs die gleichen Flächenbeitragswerte erfüllen müsse.

Werde bis zum Stichtag 31.12.2027 keiner der Flächenbeitragswerte erreicht, trete die Sachlage ein, dass im gesamten Regionsgebiet die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen weiter nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sei. Das Brandenburger Windenergieanlagenabstandsgesetz sei nicht mehr anwendbar. Wenn hingegen ein Regionalplan bis zum 31.12.2027 in Kraft treten würde, der mindestens 1,8 Prozent des Regionsgebiets als Windenergiegebiet ausweisen würde, werde kraft Gesetzes die Rechtswirkung herbeigeführt, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete der § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs anzuwenden wäre. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle bedeute dies, dass die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete in der Regel nicht mehr genehmigt werden könnte.

Statt der bislang im Entwurf des Regionalplans festgelegten Eignungsgebiete sei zukünftig die Planungskategorie Vorranggebiet zu verwenden. Diese Änderung bedeute einen grundlegenden Wandel hinsichtlich der rechtlichen Wirkung des Regionalplans. Während Eignungsgebiete mit einer Außenwirkung verbunden seien, durch welche festgelegt werde, dass außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unzulässig sei, komme Vorranggebieten eine solche Wirkung nicht zu. Außerhalb der Vorranggebiete bestehe daher keine Zielbindung. Das bedeute, dass kommunale Planungen, mit denen die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete ermöglicht werden solle, nicht gegen Ziele der Raumordnung verstoßen würden.

Aufgrund dieser veränderten Wirkungsweise der regionalplanerischen Festlegungen, sei die Regionale Planungsgemeinschaft nicht mehr an das durch die Rechtsprechung vorgegebene Planungskonzept auf der Grundlage von harten und weichen Tabukriterien gebunden. Der Gesetzgeber habe darüber hinaus geregelt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft von Darstellungen in Flächennutzungsplänen und von Zielen der Raumordnung abweichen könne, soweit dies zur Erreichung der maßgeblichen Flächenbeitragswerte erforderlich sei. Nach der geänderten Vorschrift des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes sei zudem die Festlegung von Windenergiegebieten innerhalb der Geltungsbereiche von Landschaftsschutzgebietsverordnungen allgemein zulässig. Auch das Windenergieanlagenabstandsgesetz müsse nicht beachtet werden.

Mit der Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans stelle sich die Aufgabe, bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 Prozent des Regionsgebiets als Fläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft könne sich jedoch auch das Ziel stellen, bereits bis zu diesem Termin mindestens 2,2 Prozent des Regionsgebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzusehen.

Bezogen auf die bislang im Entwurf des Regionalplans dargestellte Eignungsgebietsfläche bedeute dies, dass zusätzlich entweder 1.100 oder 3.800 Hektar Fläche für die Windenergienutzung festgelegt werden müssten.

Die Regionale Planungsstelle sei bei ihren Überlegungen, wie die zusätzliche Fläche bereitgestellt werden könne, zunächst davon ausgegangen, dass die im Planungskonzept vom August 2020 vorgenommenen Bewertungen und Entscheidung mit zwei Ausnahmen aufrechterhalten werden. Diese Ausnahmen seien:

- Verringerung des Mindestabstands, der zu bewohnten Gebieten einzuhalten ist, von 1.100 Metern auf 1.000 Meter,
- Abweichungen von der Einhaltung des Mindestabstands zwischen Windenergiegebieten, insbesondere bei Gebieten, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind.

Herr Klauber stellt im Weiteren dar, dass es auf der Grundlage, der von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Planungskonzept vom August 2020 vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen gerechtfertigt werden könne, eine Verringerung des Mindestabstands zu bewohnten Gebieten auf 1.000 Meter vorzunehmen. Sollte diese Entscheidung getroffen werden, würde sich die bisher im Entwurf des Regionalplans für die Windenergienutzung ausgewiesene Fläche um ca. 1.100 Hektar vergrößern und würde den Umfang von etwa 1,8 Prozent des Regionsgebiets erreichen.

Weiter sei festzustellen, dass mit der Festlegung von Windenergiegebieten zukünftig nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete nach Ende ihrer Betriebszeit zurückgebaut werden müssen, da das Repowering außerhalb dieser Gebiete zulässig bleibe. Es läge daher nahe, Gebiete, in denen Windenergieanlagen bereits angesiedelt seien, allgemein für eine Festlegung als Windenergiegebiet in Erwägung zu ziehen. Es sei jedoch zu bedenken, dass die Kommunen die Möglichkeit hätten, zu regeln, dass vor der Errichtung neuer Windenergieanlagen bestehende Anlagen zunächst zurückgebaut werden müssen. Vorbehaltlich dieser Einschränkungen habe die Regionale Planungsstelle ermittelt, dass durch die Ausweisung von bereits mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten etwa 1.500 Hektar zusätzliche Fläche als Windenergiegebiet hinzugewonnen werden könnten.

Um den Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent erreichen zu können, wäre es darüber hinaus erforderlich zusätzliche Windenergiegebiete festzulegen. Die Planungsstelle habe dazu Vorschläge erarbeitet. Herr Klauber hebt hervor, dass es sich dabei um vorläufige Überlegungen handele. Er betont, dass diese Ausarbeitungen nicht im Sinne der Vorwegnahme eines zweiten Planentwurfs verstanden werden dürfen.

Er teilt weiter mit, dass sich Spielräume für zusätzliche Flächen insbesondere durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben würden. Das sei vor allem dadurch der Fall, dass der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet gelte und dass für den Seeadler ein um 1.000 Meter verringertes Schutzbereich angewendet werden könne. Allerdings seien nun auch Brutvögel als kollisionsgefährdet zu berücksichtigen, die in der bisher angewendeten Landesvorschrift nicht aufgeführt waren. Weiter weist er darauf hin, dass es angekündigt sei, dass ein Entwurf eines Brandenburger Ausführungserlasses im November 2022 ins Beteiligungsverfahren gegeben werde. Aus dem Ausführungserlass könnten sich weitere Änderungen insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Zug- und Rastvögeln ergeben.

Für die durch die Regionalversammlung zu treffenden Entscheidungen sei auch zu bedenken, dass es nicht als sicher gelten könne, dass alle bislang im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiegebiete unverändert beibehalten werden können. So gebe die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Anlass dafür, eine Verkleinerung der bislang für eine Ausweisung vorgesehenen Eignungsgebieten, um insgesamt etwa 420 Hektar zu prüfen. Weiter erhebe die untere Denkmalschutzbehörde Teltow-Fläming Einspruch gegen die Festlegung des Windeignungsgebiets 08 „Kummersdorf Gut“ mit einer Fläche von 390 Hektar. Auch

aus anderen Gründen könne es erforderlich werden, Änderungen an der bisherigen Gebietskulisse vorzunehmen.

Abschließend erläutert Herr Klauber, dass es aufgrund der veränderten Situation sinnvoll sei, die Festlegungen zur Windenergienutzung mit der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans fortzuführen.

**Der Vorsitzende** bedankt sich bei Herrn Klauber für den Sachstandsbericht und eröffnet die Aussprache.

**Herr Edler** plädiert dafür, mit dem aufzustellenden Regionalplan nur 1,8 Prozent der Fläche der Region für die Windenergienutzung auszuweisen. Es bestehe nicht die Notwendigkeit, mehr zu erreichen als nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Die Rechtslage könne sich in den nächsten Jahren auch ändern.

**Herr Holzschuher** vertritt die Einschätzung, dass es sinnvoll sei, zunächst einen Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent zu erreichen, da eine solche Planung voraussichtlich in kürzerer Frist ausgeführt werden könne. Er hebt hervor, dass es aufgrund der Umstellung der Planung auf Vorranggebiete den Kommunen zukünftig möglich sei, zusätzliche Flächen für Windenergieanlagen nach eigenem Willen zur Verfügung zu stellen.

**Herr Igel** teilt mit, dass er keine Kommune kenne, welche die Absicht habe, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Der Regionalplan müsse einen verlässlichen Rahmen und Handlungssicherheit herstellen. Weiter äußert Herr Igel Zweifel daran, dass es sachgerecht sei, für alle Regionen des Landes gleiche Flächenbeitragswerte festzulegen. So weise die Region Havelland-Fläming eine höhere Siedlungsdichte auf als andere Regionen und sei daher nicht in gleicher Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.

Er fragt, wie die Regionale Planungsgemeinschaft darauf hinwirken könne, dass für jede Region nachvollziehbar differenzierte regionale Flächenbeitragswerte festgelegt werden.

Auf Aufforderung durch den Vorsitzenden antwortet **Herr Klauber**, dass die Festlegung der regionalen Flächenbeitragswerte Aufgabe des Landes sei. Grundsätzlich sei zu bedenken, dass nicht ohne Weiteres zu erkennen sei, auf welcher Grundlage eine nachvollziehbare Begründung für regional differenzierte Flächenbeitragswerte abgegeben werden könne. In allen Regionen gäbe es Teilräume mit höherer Siedlungsdichte und dünner besiedelter Gebiete. Es könne angenommen werden, dass auf der Grundlage von Potenzialanalysen nur geringe Eignungsunterschiede zwischen den Regionen festgestellt werden könnten. Zu bedenken sei zudem, dass es nicht von vornherein ausgeschlossen sei, dass bei einer differenzierten Betrachtung auch größere Flächenbeitragswerte für die Region Havelland-Fläming ermittelt werden könnten.

**Der Vorsitzende** erteilt Herrn Feskorn als Vertreter der Landesplanungsbehörde das Wort.

**Herr Feskorn** teilt die Einschätzung der Landesplanungsbehörde mit, dass alle Regionen des Landes Brandenburg in gleichem Maße zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte beitragen könnten. Für die Festlegung von regional differenzierten Flächenbeitragswerten gäbe es daher keinen Grund.

**Herr Igel** nimmt Bezug auf die Bedenken der Unteren Denkmalschutzbehörde Teltow-Fläming gegen die Festlegung des Eignungsgebiets „Kummersdorf Gut“. Er fragt, wie diese Ablehnung durch die Regionale Planungsstelle bewertet werde und welche Konsequenzen daraus abzuleiten seien.

Auf Aufforderung durch den Vorsitzenden antwortet **Herr Klauber**, dass die zuständige untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt habe, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen im Eignungsgebiet „Kummersdorf Gut“ eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes erforderlich sei und dass eine solche Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes nicht erteilt werden könne. Auf der Grundlage dieser Bewertung müsse die Regionale Planungsgemeinschaft davon ausgehen, dass in dem betreffenden Gebiet keine Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erteilt werden. Unabhängig von der Überzeugungskraft der von der Behörde angeführte Begründung, könne die Regionale Planungsgemeinschaft die Bewertung der zuständigen Fachbehörde nicht „ersetzen“ oder „überwinden“.

**Herr Broshog** verweist darauf, dass trotz vielfältiger Bemühungen der Kommunen seit mindestens 15 Jahren jede Entwicklung auf dem Gelände des ehemaligen Heeresversuchplatzes Kummersdorf verhindert worden



sei. Zu dieser Situation hätten die Denkmalschutzbehörden maßgeblich beigetragen. Er äußert die Annahme, dass die Einschätzungen der oberen Denkmalschutzbehörde dabei von ausschlaggebender Bedeutung seien. Es könne nicht hingenommen werden, dass sich das Land Brandenburg seiner Verantwortung als Eigentümer weiter entziehe.

**Frau Wehlan** teilt mit, dass auch ihr bekannt sei, dass seit vielen Jahren kein tragfähiges Entwicklungskonzept für das Gebiet des ehemaligen Heeresversuchplatzes Kummersdorf zustande gekommen sei. Es sei vorrangig die Aufgabe des Landes Brandenburg darzulegen, wie es seinen Pflichten als Eigentümer nachkommen wolle.

Da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, beendet der Vorsitzende die Aussprache.

#### **4.3 Festlegungen zur Windenergienutzung (Beschlussfassung)**

**Der Vorsitzende** führt eingangs aus, dass es aufgrund der zuvor dargestellten Sachverhalte und Schlussfolgerungen erforderlich sei, zu entscheiden, in welcher Weise die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung fortgeführt werden soll. Diese Entscheidungen würden satzungsgemäß der Regionalversammlung obliegen.

##### **4.3.1 Beschlussfassung über die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“**

Der Vorsitzende erläutert, dass mit der Beschlussvorlage **08/04/01** beantragt werde, den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ zu fassen. Die Festlegungen zur Windenergienutzung würden damit vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt. Für den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bedeute diese Entscheidung, dass das Aufstellungsverfahren mit den übrigen Festlegungen fortgesetzt werde.

*(Die Beschlussvorlage wird für alle sichtbar auf der Leinwand abgebildet.)*

Der Vorsitzende ruft die Beschlussvorlage **08/04/01** auf und bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet er um Abstimmung.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Die Beschlussvorlage 08/04/01 ist einstimmig angenommen.

##### **4.3.2 Beschlussfassung über die Festlegung des Flächenbeitragswerts, der mit einem bis zum 31. Dezember 2027 aufzustellenden Regionalplan zu erreichen ist**

Der Vorsitzende erläutert, dass es aufgrund der geänderten Rechtslage erforderlich sei, zu entscheiden, welcher Flächenbeitragswert mit dem aufzustellenden Regionalplan erreicht werden solle. Als Ziel der Planung kämen in Frage, entweder 1,8 Prozent des Regionsgebiets oder 2,2 Prozent des Regionsgebiets, die für die Errichtung von Windenergieanlagen mindestens zur Verfügung stehen sollen. Da sich die Entscheidungen gegenseitig ausschließen würden, würden zwei alternative Beschlussvorlagen vorgelegt, die nacheinander abzustimmen seien.

Der Regionalvorstand habe sich mit Beschluss vom 14. Oktober 2022 dafür ausgesprochen, zunächst das Zwischenziel zum 31.12.2027 von 1,8 Prozent anzustreben. Aufgrund dieser Beschlussempfehlung werde die **Beschlussvorlage 08/04/02** zuerst aufgerufen.

Es werde beantragt, zu beschließen, dass mit dem bis zum 31.12.2027 aufzustellenden Regionalplan, mindestens der für den Stichtag 31.12.2027 maßgebliche Flächenbeitragswert – von voraussichtlich 1,8 Prozent des Regionsgebiets – zu erreichen ist.

*(Die Beschlussvorlage wird für alle sichtbar auf der Leinwand abgebildet.)*

**Der Vorsitzende** ruft die **Beschlussvorlage 08/04/02** auf und bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet er um Abstimmung:

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	49
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	2

Die Beschlussvorlage 08/04/02 ist mehrheitlich beschlossen.

**Der Vorsitzende** stellt fest, dass die Beschlussvorlage 08/04/03 aufgrund der getroffenen Entscheidung als abgelehnt zu bewerten sei und **erklärt die Beschlussvorlage 08/04/03 für erledigt**.

#### **4.3.3 Beschlussempfehlungen über die Festlegung von Planungskriterien, die bei der Festlegung von Windenergiegebieten anzuwenden sind**

Bezugnehmend auf den Tagesordnungspunkt 4.2 weist **der Vorsitzende** darauf hin, dass der zwischen Windenergiegebieten und bewohnten Gebieten einzuhaltende Abstand maßgeblichen Einfluss auf die für die Windenergienutzung in Frage kommende Fläche habe. Um mehr Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen zu können, sei es daher in Erwägung zu ziehen, den im bisherigen Planentwurf angewendeten Siedlungsabstand um 100 Meter zu verringern.

Um diese Frage eindeutig zu entscheiden, würden gleichfalls zwei alternative Beschlussvorlagen vorgelegt, die nacheinander abzustimmen seien.

Der Regionalvorstand habe in seiner Sitzung am 14.10.2022 die Empfehlung beschlossen, den bisher angewendeten Mindestabstand von 1.100 Metern beizubehalten.

Die Beschlussvorlage **08/04/04** werde daher zuerst aufgerufen. Der Beschlussantrag laute:

**„Die Regionalversammlung beschließt, den Mindestabstand, der zwischen bewohnten Gebieten und Windenergiegebieten einzuhalten ist, auf 1.100 Meter festzulegen.“**

*(Die Beschlussvorlage wird für alle sichtbar auf der Leinwand abgebildet.)*

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen.

**Herr Meger** fragt, ob bei einer Verringerung des Mindestabstands auf 1000 Meter der Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent erreicht sei, ohne zusätzliche Windenergiegebiete festlegen zu müssen.

Auf Aufforderung durch den Vorsitzenden antwortet **Herr Klauber**, dass diese Feststellung nur dann getroffen werden könnte, wenn an den bisher im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen Windenergiegebieten unverändert festgehalten werden könne. Wie im Tagesordnungspunkt 4.2 erläutert, sei dies aber voraussichtlich nicht der Fall.

Da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, bittet der Vorsitzende um Abstimmung über die **Beschlussvorlage 08/04/04**.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	42
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	3

Die Beschlussvorlage 08/04/04 ist mehrheitlich beschlossen.

**Der Vorsitzende** stellt fest, dass die Beschlussvorlage 08/04/05 aufgrund der getroffenen Entscheidung als abgelehnt zu bewerten sei und **erklärt die Beschlussvorlage 08/04/05 für erledigt**.

**Der Vorsitzende** ruft die **Beschlussvorlage 08/04/06** auf. Er führt erläuternd aus, dass das bislang angewendete Planungskriterium, dass zwischen Windenergiegebieten ein Mindestabstand von 5 Kilometern eingehalten werden soll, gleichfalls erheblichen Einfluss auf die für Windenergieanlagen zur Verfügung stehende Fläche habe.

Zusätzliche Flächenpotenziale würden insbesondere bereits mit Windenergieanlagen bebaute Gebiete darstellen, die in den 5-km-Abstandsbereichen gelegen seien. Mit der Beschlussempfehlung solle darauf hingewirkt werden, dass diese Gebiete bei der Festlegung von weiteren Windenergiegebieten vorrangig berücksichtigt werden.

Mit dem Beschluss 08/04/06 solle zugleich klargestellt werden, dass an der Anwendung des 5-Kilometer-Mindestabstands grundsätzlich festgehalten werden soll.

Der Beschlussantrag **08/04/06** laute:

**„Die Regionalversammlung beauftragt die Regionale Planungsstelle, bei der Anwendung des Mindestabstands zwischen Windenergiegebieten (B 30) weitere Ausnahmen in Betracht zu ziehen. Bei Gebieten, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, soll eine Abweichung von der Anwendung des Mindestabstandskriteriums regelmäßig möglich sein.“**

*(Die Beschlussvorlage wird für alle sichtbar auf der Leinwand abgebildet.)*

Er bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bitte er um Abstimmung:

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Die Beschlussvorlage 08/04/06 ist mehrheitlich beschlossen.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 4.3. Er schlägt vor, zu den Tagesordnungspunkten 4.4 und 4.5 die Berichte der Planungsstelle ohne Unterbrechung nacheinander entgegenzunehmen und die Aussprache anschließend zu beiden Tagesordnungspunkten zu führen.

Gegen den Vorschlag wird kein Einspruch erhoben.

**4.4 Vorranggebiete Landwirtschaft und 4.5 oberflächennahe Rohstoffe**

Auf Aufforderung durch den Vorsitzenden hält **Herr Klauber** einen Sachvortrag mit Unterstützung durch eine visuelle Präsentation (als Anlage beigefügt). Er teilt mit, dass die Festlegung von Vorrangflächen Landwirtschaft bei den Verfahrensbeteiligten keine grundsätzlichen Bedenken hervorgerufen habe. Es gäbe jedoch eine Reihe von Hinweisen auf mögliche Konflikte mit anderen Nutzungsabsichten. Das beträfe insbesondere die Nutzung der solaren Strahlungsenergie, die Aufforstung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zudem gäbe es Kritik an den angewendeten Planungskriterien. Es werde eingewendet, dass die für die Vorrangwürdigkeit maßgebliche Ackerzahl 24 nicht ausreichend begründet und zu gering bemessen sei. Weiter werde die Einschätzung vertreten, dass klimasensible Böden – also stärker zu Austrocknung neigende Äcker – nicht als ertragsstabil bewertet werden könnten. Kritische Hinweise gäbe es auch hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Feldberegnung auf die Grundwasserstände. Aufgrund einer ersten Prüfung vertrete die Planungsstelle die Einschätzung, dass die kritischen Hinweise zu den Planungskriterien teilweise begründet seien. So sei es beispielsweise zu erwägen, die maßgebliche Ackerzahl mindestens auf den Wert des regionalen Durchschnitts anzuheben. Auch sei darüber nachzudenken, ob Ackerflächen, die zur Austrocknung

neigen, weiter als Vorrangflächen festgelegt werden sollten. Die Planungsstelle habe einen Sachstandsbericht erarbeitet, der demnächst dem beratenden Ausschuss vorgelegt werden solle.

**Herr Klauber** informiert weiter darüber, dass das Landesamt für Umwelt gegen die Festlegung einer größeren Anzahl von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe Bedenken erhoben habe. Das betreffe insbesondere die Festlegung von Vorbehaltsgebieten in Landschaftsschutzgebieten. Weiter habe das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Fachdaten mit einem aktuelleren Bearbeitungsstand übergeben, die von der Planungsstelle noch abschließend geprüft werden müssten. Die Planungsstelle habe einen Sachstandsbericht erarbeitet, der zunächst mit der Landesplanungsbehörde besprochen werde. Der Bericht werde danach zunächst dem Ausschuss für Planungsarbeit vorgelegt.

**Der Vorsitzende** bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, schließt der Vorsitzende die Tagespunkte 4.4 und 4.5.

## **TOP 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023**

**Der Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023 den Mitgliedern der Regionalversammlung mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt worden sei. Im Vorbericht seien wesentliche Aussagen zur Haushaltslage und zur voraussichtlichen Haushaltsentwicklung getroffen.

**Der Vorsitzende** bittet um Wortmeldung. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die **Beschlussvorlage 08/05/01**.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	53
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Die Beschlussvorlage 08/05/01 ist einstimmig angenommen.

## **TOP 6 Einwohnerfragestunde**

**Der Vorsitzende** informiert darüber, dass keine Anfragen bei der Planungsstelle eingegangen seien.

Der Vorsitzende schließt die Einwohnerfragestunde.

## **TOP 7 Verschiedenes**

**Der Vorsitzende** teilt mit, dass Herr Ronny Haase im September dieses Jahres zum Bürgermeister der Stadt Trebbin gewählt worden sei. Er beglückwünscht Herrn Haase zu seiner Wahl und begrüßt ihn im Kreis der Mitglieder der Regionalversammlung.

Darüber hinaus teilt der Vorsitzende mit, dass Herr Bürgermeister Bernd Lück am 31.12.2022 in den Ruhestand treten wird. Der Vorsitzende dankt Herrn Lück für seine langjährige engagierte Tätigkeit als Regionalrat und Mitglied des Regionalvorstands und wünscht ihm für seinen Ruhestand alles Gute.

Weiter informiert der Vorsitzende darüber, dass die Regionale Planungsstelle demnächst eine Mitteilung über die Termine der Sitzungen der Regionalversammlung im Jahr 2023 versenden werde.

Da kein weiterer Mitteilungsbedarf angezeigt wird, bedankt sich der Vorsitzende bei den anwesenden Gästen und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.42 Uhr.

---

Marko Köhler  
Vorsitzender der Regionalversammlung

---

Susann Kaiser  
für das Protokoll

Anlage: Präsentation zum TOP 4 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0